

## Merkblatt zur Beantragung von Erlaubnissen nach der EG-Waffenrichtlinie

### I. EUROPÄISCHER FEUERWAFFENPASS:

1. Ein Europäischer Feuerwaffenpass ist erforderlich zur besuchsweisen Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen im Sinne des Waffengesetzes und dafür bestimmter Munition bei Besuchen in anderer EG-Mitgliedsstaaten, jedoch ggf. unter der Voraussetzung der vorherigen Einwilligung des besuchten Mitgliedstaates, die im Feuerwaffenpass eingetragen werden muss.
2. Seine Geltungsdauer beträgt im Regelfalle fünf Jahre. Sie kann um zweimal fünf Jahre verlängert werden. Soweit bei Jägern und Sportschützen in diesem nur Einzelladerlangwaffen mit einer Länge von mehr als 60 cm mit glattem Lauf oder glatten Läufen (Kategorie D – sonstige Feuerwaffen) eingetragen sind, beträgt seine Geltungsdauer zehn Jahre.
3. Zur Ausstellung wird ein Lichtbild aus neuerer Zeit, dessen Größe mindestens 45 mm x 35 mm im Hochformat (ohne Rand) benötigt. Das Lichtbild muss das Gesicht im Ausmaß von mindestens 20 mm darstellen und den Antragsteller zweifelsfrei erkennen lassen. Der Hintergrund muss heller sein als die Gesichtspartie.

### II. Feuerwaffenbegriff

Feuerwaffen im Sinne der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18.06.1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzers von Waffen (ABL. EG Nr. L 256 S. 51) sind **erlaubnispflichtige Schusswaffen zum Verschießen von Zentralfeuer- oder Randfeuerpatronen**; dabei werden Kurz- und Langwaffen wie folgt bestimmt:

- Kurzwaffe:	Lauflänge:	30 cm und kürzer
	Gesamtlänge:	60 cm und kürzer
- Langwaffe:	Lauflänge:	über 30 cm
	Gesamtlänge:	über 60 cm.

Nach der EG- Waffenrichtlinie werden die Feuerwaffen in nachfolgende **Kategorien** eingeteilt:

- A** - Verbotene Feuerwaffen
- B** - Genehmigungspflichtige Feuerwaffen
- C** - Meldepflichtige Feuerwaffen
- D** - Sonstige Feuerwaffen

### **III. Kategorien**

#### **Kategorie A**

1. Kriegsschutzwaffen der Nummern 29 und 30 der Kriegswaffenliste (Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d WaffG)
2. vollautomatische Selbstladewaffen (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c WaffG)
3. Schusswaffen, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind (§37 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c WaffG)

#### **Kategorie B**

1. Halbautomatische Selbstladekurzwaffen und Handrepetierkurzwaffen;
2. Einzelladerkurzwaffen für Zentralfeuerpatronenmunition;
3. Einzelladerkurzwaffen für Randfeuerpatronenmunition mit einer Gesamtlänge unter 28 cm;
4. halbautomatische Selbstladerlangwaffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann;
5. halbautomatische Selbstladerwaffen, bei denen ein Magazin zur Aufnahme von mehr als zwei Patronen verwendet werden kann oder deren Magazin mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen zur Aufnahme von mehr als zwei Patronen geändert werden kann;
6. Handrepetierlangwaffen und Selbstladerlangwaffen jeweils mit glattem Lauf und einer Lauflänge von 60 cm und kürzer;
7. halbautomatische Selbstladerlangwaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Selbstladerlangwaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist.

#### **Kategorie C**

1. Handrepetierlangwaffen mit gezogenem oder glattem Lauf, die nicht bereits unter Kategorie B Nr. 6 fallen;
2. Eintelladerlangwaffen mit gezogenem Lauf oder gezogenen Läufen;
3. halbautomatische Selbstladerlangwaffen, deren Magazin nicht mehr als zwei Patronen aufnehmen kann und die nicht bereits unter Kategorie B Nr. 4 – 7 fallen;
4. Einzelladerkurzwaffen für Randfeuerpatronenmunition mit einer Gesamtlänge von 28 cm und länger

#### **Kategorie D**

1. Einzelladerlangwaffen mit glattem Lauf oder glatten Läufen.

**Verschluss, Patronenlager und Lauf als wesentliche Teile von Schusswaffen gehören jeweils zu der Kategorie, in der die dazugehörige Feuerwaffe eingetragen ist.**